

Betrifft: **Ruhebezüge für Beamtinnen und Beamte des Bundes sowie
Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen**
Pensionsanpassung 2026 und Auszahlungsinformationen

Jahreswechsel 2025 - 2026

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

Aus Anlass der **jährlichen Pensionsanpassung** übermitteln wir Ihnen als Empfängerin oder Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges vom Bund - ausgezahlt von der BVAEB, Pensionsservice - eine aktuelle Bezugsaufstellung für Jänner 2026. Mit 1.1.2026 werden die Pensionsbezüge (Ruhe- und Versorgungsbezüge, die bis 31.12.2024 angefallen sind)

- bis zu einer Pensionshöhe von EUR 2.500,-- um 2,7% und
- ab einer Pensionshöhe von EUR 2.500,01 um den Betrag von EUR 67,50 erhöht.

Erstmalige Pensionsanpassung: Pensionen (Ruhe- und Versorgungsbezüge), die 2025 angefallen sind und nun erstmals angepasst werden, erhöhen sich um die Hälfte jenes Betrages, der ab der zweiten Pensionsanpassung (siehe oben) heranzuziehen wäre.

Mehrere Pensionsleistungen: Bei Ansprüchen auf mehrere Pensionsleistungen (z.B. Eigen- und Hinterbliebenenanspruch) ist ein Gesamtpensionseinkommen zu bilden; beträgt dieses mehr als EUR 2.500,--, so ist der Erhöhungsbetrag von EUR 67,50 auf die einzelnen Pensionen verhältnismäßig aufzuteilen. Die Anpassungen dieser Pensionen werden - soweit neben der BVAEB auch eine andere Stelle eine Pension des jeweiligen Gesamtpensionseinkommens verrechnet - aufgrund der jeweiligen Datenabstimmungen voraussichtlich mit den **Pensionen für Februar 2026** (inklusive Nachzahlungen der Differenzen für Jänner 2026) erfolgen.

Monatsbezugsinformation: Die Höhe Ihrer angepassten Pension ab Jänner 2026 entnehmen Sie bitte der beiliegenden Monatsbezugsinformation. Sollten Sie neben dem Ruhe- oder Versorgungsbezug noch eine weitere Pension insbesondere aus der Pensionsversicherung beziehen, wird die Anpassung wie bereits oben ausgeführt voraussichtlich mit dem Auszahlungsmonat Februar 2026 erfolgen, begleitet von einer weiteren Benachrichtigung.

Auszahlungsinformationen: Hinweise zu den Onlineabfragemöglichkeiten sowie das Abkürzungsverzeichnis für die Überweisungsinformationen auf Ihrem Kontoauszug finden Sie umseitig. Für telefonische Auskünfte zur Pension steht Ihnen das PensionsServiceCenter der BVAEB unter 050405 - 15 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Online Abfrage der Monatsbezugsinformationen

Sie haben die Möglichkeit, die Details Ihrer laufenden Pensionsbezüge sowie voraussichtlich ab März 2026 den Lohnzettel für 2025 online aufzurufen, sofern Sie die ID Austria und/oder Finanz Online verwenden (Details dazu finden Sie auf unserer Homepage www.bvaeb.at im Informationsbereich des Pensionsservice und im Serviceportal „MeineSV“).

Pensionsanweisung: Zahlungsinformationen am Kontoauszug – Kurzbezeichnungen:

- PE Bruttobezug: Ruhe- oder Versorgungsbezug, Kinderzuschüsse, Zulagen und Sonderzahlungen im aktuellen Monat
- PF Pflegegeld im aktuellen Monat
- LST Abzug der Lohnsteuer (laufende und fixe Lohnsteuer)
- KV Abzug Krankenversicherungsbeitrag
- PSB Abzug Pensionssicherungsbeitrag
- STB Lohnsteuerbemessungsgrundlage im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung
- KVB Beitragsgrundlage der Krankenversicherung im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung
- MV Mitversteuerungsbetrag (aufgrund einer gemeinsamen Versteuerung eines weiteren Bezuges im aktuellen Monat samt allfälliger Sonderzahlung)
- RR Rückrechnungen und Aufrollungen aus Vormonaten, Summe an Nachzahlungen oder Forderungen
- SO Sonstige Leistungen und Abzüge (Gewerkschaftsbeitrag, Exekutionen, Naturalwohnungsmieten, Heimkosten, Prämienzahlungen, Rateneinbehälte, etc.)

Im folgenden Beispiel ist die übliche Reihenfolge der Informationen auf einem Kontoauszug ersichtlich und farblich gekennzeichnet:

Kontoauszug vom 05.01.2026

Datum Buchungstext Wert Betrag

02.01. PENS26-01 /9134041146/3671 /PE2186,82 30.12. 2450,65

 PFL380,30 SO25,00 RR186,90

 LST137,73- KV109,94- PSB30,70-

 STB2021,18* KVB1832,39* MV0,0*

MUSTER

1. Zeile	Bezug für: Jänner 2026	Personalnummer	Bruttobezug (Ruhegenuss- und Nebengebührenzulage)
2. Zeile	Pflegegeld	Sonstige Leistungen und Abzüge	Rückrechnungen Vormonate (Guthaben/Forderungen)
3. Zeile	Abzug Lohnsteuer	Abzug Krankenversicherungsbeitrag	Abzug Pensionssicherungsbeitrag
4. Zeile	Lohnsteuer- bemessungsgrundlage aktueller Monat	Krankenversicherungs- beitragsgrundlage aktueller Monat	Mitversteuerungsbetrag (gemeinsame Versteuerung)

Hinweis: Sonstige Bezüge werden in den Monaten 3,6,9 und 12 im Vorhinein oder in den Monaten 4 und 10 im Nachhinein ausbezahlt. Gemäß § 67 Abs. 2 EStG 1988 darf der Arbeitgeber in einem Kalenderjahr nicht mehr als ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge als sonstige Bezüge mit festen Steuersätzen nach § 67 Abs. 1 EStG besteuern. Die übersteigenden Beträge sind durch Aufrollung gemäß § 67 Abs. 10 EStG 1988 wie ein laufender Bezug zu versteuern. Die Aufrollung der Lohnsteuer wird durch den Arbeitgeber bei der letzten Auszahlung eines laufenden Bezuges im Kalenderjahr nach § 77 Abs. 4a EStG 1988 vollzogen.